

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	29.04.2026
Amt:	0.1 - Büro des Oberbürgermeisters	Drucksachenummer: VIII/0333	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:				
TOP:	1. Änderung zur Satzung über die Gebührenerhebung und die Benutzung der Räume des Stendaler Rathauses (Gebühren- und Benutzungssatzung)			

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:	
Der Oberbürgermeister	am:	05.05.2026		
Haupt- und Personalausschuss	am:	24.06.2026		
Stadtrat	am:	06.07.2026		

Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:				
Belange der Ortschaften werden berührt.	☐	ja	☒	nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.	☐	ja	☐	nein

Finanzielle Auswirkungen:											
Finanzierung			☐	ja		Gesamtbetrag:			Euro	☒	nein
Wenn ja					Produktkonto			Betrag			
Produktkonto (Ermächtigung)								Euro			
Ergebnisplan											
Mehr-, ☐					Minderaufwendungen			Euro			
Mehr-, ☐					Mindererträge			Euro			
Finanzplan											
Mehr-, ☐					Minderausgaben			Euro			
Mehr-, ☐					Mindereinnahmen			Euro			
Folgekosten:			☒	nein							
			☐	ja		Gesamtbetrag			Euro		
			☐	jährlich		Betrag			Euro	ab Jahr	
			☐	einmalig		Betrag			Euro	im Jahr	
Sichtvermerk der Kämmerei:											

Termin für Beschlussumsetzung:	18.07.2026
--------------------------------	------------

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal beschließt die in der Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gebührenerhebung und die Benutzung der Räume des Stendaler Rathauses (Gebühren- und Benutzungssatzung).

Begründung:

Die derzeit geltende Satzung über die Gebührenerhebung und die Benutzung der Räume des Stendaler Rathauses regelt die Voraussetzungen der Nutzung des Rathauses sowie die Erhebung entsprechender Gebühren. Im Rahmen einer rechtlichen und verwaltungspraktischen Überprüfung hat sich gezeigt, dass einzelne Regelungsbereiche

ergänzt bzw. aktualisiert werden sollten, um die Satzung an aktuelle rechtliche Anforderungen sowie an moderne Standards der Verwaltungsarbeit anzupassen.

Mit der vorliegenden 1. Änderungssatzung werden daher zwei Ergänzungen vorgenommen:

1. Aufnahme von Billigkeitsmaßnahmen

Bislang enthält die bestehende Satzung keine ausdrücklichen Regelungen zu Billigkeitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung. Dies betrifft insbesondere die Möglichkeit, Gebühren in begründeten Einzelfällen ganz oder teilweise zu stunden, zu ermäßigen, niederzuschlagen oder zu erlassen.

Die Aufnahme entsprechender Vorschriften dient der Herstellung größerer Einzelfallgerechtigkeit und schafft zugleich eine klare Rechtsgrundlage für Entscheidungen der Verwaltung. Gebührenrechtliche Regelungen müssen zwar grundsätzlich dem Kostendeckungs- und Gleichbehandlungsgrundsatz folgen, gleichzeitig ist es jedoch erforderlich, atypische Härtefälle sachgerecht berücksichtigen zu können. Dies kann etwa bei gemeinnützigen Veranstaltungen, sozialen oder kulturellen Initiativen, unverschuldeten wirtschaftlichen Notlagen oder sonstigen besonderen Umständen erforderlich sein.

Durch die Ergänzung wird sichergestellt, dass die Verwaltung in begründeten Ausnahmefällen flexibel, verhältnismäßig und bürgernah handeln kann, ohne den Grundsatz der Gleichbehandlung zu verletzen. Zugleich werden transparente Entscheidungsmaßstäbe geschaffen.

2. Sprachliche Gleichstellung / geschlechtergerechte Formulierung

Die bestehende Satzung entspricht in ihrer bisherigen Fassung nicht vollständig den Anforderungen an eine diskriminierungsfreie und geschlechtergerechte Verwaltungssprache. Sprache prägt Wahrnehmung und gesellschaftliche Teilhabe. Eine moderne kommunale Satzung sollte daher alle Menschen gleichermaßen ansprechen und sichtbar machen.

Die sprachliche Anpassung stellt keine inhaltliche Neuregelung dar, sondern dient ausschließlich der Gleichstellung, der besseren Lesbarkeit sowie einer zeitgemäßen Verwaltungsdarstellung. Sie entspricht zudem dem gesellschaftlichen Anspruch an eine inklusive öffentliche Verwaltung.

Beide Ergänzungen sind sinnvoll und notwendig, um die Satzung sowohl rechtlich als auch organisatorisch fortzuentwickeln. Während Billigkeitsregelungen der Verwaltung Handlungssicherheit im Umgang mit besonderen Einzelfällen geben, sorgt die sprachliche Überarbeitung für eine moderne, diskriminierungsfreie Außendarstellung der Hansestadt Stendal.

Die übrigen Regelungen der Satzung bleiben unberührt. Finanzielle Mehrbelastungen entstehen durch die Änderungssatzung nicht. Etwaige Billigkeitsentscheidungen erfolgen weiterhin im pflichtgemäßen Ermessen und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben.

Die Verwaltung empfiehlt daher, der vorliegenden 1. Änderungssatzung zuzustimmen.

Relevante Konzepte:

Konzept	entspricht/Verweis	Abweichung zu/Verweis
---------	--------------------	-----------------------

	Haushaltskonsolidierungskonzept		
	Stadtentwicklungskonzept		
	Integriertes Energieversorgungs- und Klimaschutzkonzept		
	Radverkehrskonzept		
	Kreisentwicklungskonzept		
	Konzept Open-Air-Veranstaltungen		
	Tiergartenkonzept für die Jahre 2021 bis 2025		
	Konzept zu Herbstlaubentsorgung öffentlicher Straßenbäume		
	Konzept über die Anlage von Baumbestattungsräumen im Gebiet der Hansestadt Stendal		
	Konzept zur Durchführung der Sportlerehrung		
	Konzept zur Verleihung der Kulturpreise der Hansestadt Stendal		
	Gesamtstädtisches Photovoltaikfreiflächenkonzept der Hansestadt Stendal		

Bastian Sieler
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: 1. Änderung zur Satzung über die Gebührenerhebung und die Benutzung der Räume des Stendaler Rathauses

Anlage 2: 2026_03_28 Satzung über die Gebührenerhebung und die Benutzung der Räume des Stendaler Rathauses